



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

26. Juni 2025

**Anwendung des Bundesinventars der schützenswerten
Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS
Bericht zum «Runden Tisch ISOS»**

Impressum**Herausgeber**

Interdepartementale Arbeitsgruppe Baukultur

Projektleitung

Bundesamt für Kultur (BAK)

Bezug

In elektronischer Form auf www.isos.ch > Materialien > Berichte erhältlich.
Auch auf Französisch und Italienisch verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Ziele	4
3	Prozess	5
4	Herausforderungen	6
	A - Umfang der Bundesaufgaben	6
	B - Umfang der nationalen Bedeutung von Einzelprojekten	7
	C - Planungs- und Rechtssicherheit	7
5	Massnahmen	7
	Prioritäre Massnahmen	8
	A - Umfang der Bundesaufgaben	8
	C - Planungs- und Rechtssicherheit	11
	Begleitmassnahmen	13
	C - Planungs- und Rechtssicherheit	13
	Nachgelagerte Massnahme	14
	B - Umfang der nationalen Bedeutung von Einzelprojekten	14
6	Weiteres Vorgehen	15
	Anhang	16
1.	Zusammenstellung Stakeholderinputs vom 28.02.2025	16
	Rahmenbedingungen	16
	Anwendung	18
	Aus- und Weiterbildung	21
	Kommunikation	23
2.	Weitere diskutierte Massnahmen	24
	A - Umfang der Bundesaufgaben	24
	B - Umfang der nationalen Bedeutung von Einzelprojekten	27
	C - Planungs- und Rechtssicherheit	27

1 Einleitung

Das zentrale Element der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) vom 15. Juni 2012 (in Kraft seit 2014) ist die Forderung nach einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen, um der weiteren Zersiedlung Einhalt zu gebieten und einen entscheidenden Teil des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums der Schweiz aufzunehmen. Vor allem in urbanen Räumen und in Tourismusgebieten kommt in jüngster Zeit die Herausforderung hinzu, der sich akzentuierenden Wohnungsknappheit zu begegnen. Die Forderung nach einer höheren baulichen und räumlichen Dichte, das Ziel einer hohen Siedlungsqualität sowie weitere vielfältige Ansprüche an die gebaute Umwelt (Klima, Energie, Biodiversität etc.) führen zu einer zunehmenden Komplexität der zu berücksichtigenden Regeln, Instrumente und Prozesse.

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)¹ erlangt in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit. Das ISOS selbst wie auch seine Anwendung in der Praxis wurden in den letzten Jahren kontinuierlich optimiert.² Trotzdem stellen sich in jüngster Zeit wieder vermehrt Fragen zur Anwendung des Bundesinventars. Dabei geht es um die mittelbare Berücksichtigung des ISOS durch die Kantone und Gemeinden (Motion 23.3435 Stark³ und Motion 25.3491 Gartmann⁴), vor allem aber um die «Direktanwendung» des ISOS, das heisst die unmittelbare Berücksichtigung des Bundesinventars bei der Erfüllung von Bundesaufgaben. Die Motion 25.3153 Würth⁵ betrifft die Aufgabenteilung im Bereich Denkmal-, Heimat- und Ortsbildschutz; sie wird im vorliegenden Bericht nicht thematisiert.

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beschloss deshalb in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), zum ISOS und seiner Umsetzung im Zusammenhang mit der hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen einen Runden Tisch mit Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen Hand, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft zu organisieren. Die Interdepartementale Arbeitsgruppe Baukultur (IDAG Baukultur) wurde mit dessen Vorbereitung beauftragt. Der «Runde Tisch ISOS» wurde in zwei Etappen durchgeführt und fand am 12. Mai 2025 und am 5. Juni 2025 statt. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse zusammen und gibt Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen.

2 Ziele

Das Zusammenspiel von Schutz und Entwicklung muss angesichts der bestehenden Herausforderungen verbessert werden. Ziel ist eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen – unsere Ortschaften sollen im Sinne einer hohen Baukultur verdichtet und baukulturelle Werte geschützt werden. Das ISOS bildet eine schweizweite Grundlage für eine nachhaltige und qualitätsvolle Siedlungsentwicklung, indem es namentlich die Identität der Orte bewahrt, aber auch die Ressourcen

¹ www.isos.ch.

² Neue Inventarisierungsmethode 2016, Arbeitsgruppe und Bericht Postulat 16.4028 Fluri 2018, Revision Verordnung 2019, GIS-Fähigkeit ab 2020, Weisung EDI zum ISOS 2020, Leitfaden ISOS BPUK 2022, Schulungen EspaceSuisse usw.

³ «Das Isos soll die bauliche Entwicklung und Verdichtung lenken, aber nicht verhindern», eingereicht am 17. März 2023 von SR Jakob Stark.

⁴ «ISOS blockiert die Schweizer Dorf- und Stadtentwicklung, Kompetenz & Entscheidungsfähigkeit muss zu Gemeinden & Kantone», eingereicht am 7. Mai 2025 von NR Walter Gartmann.

⁵ «Aufgabenteilung im Bereich Denkmal-, Heimat- und Ortsbildschutz wieder auf den Kerngehalt der NFA I und der Verfassung zurückführen», eingereicht am 19. März 2025 von SR Benedikt Würth.

schont sowie die soziale Durchmischung⁶ ermöglicht und damit die Akzeptanz der Nachverdichtung⁷ stärkt. Für eine erfolgreiche Anwendung sind jedoch Anpassungen nötig, insbesondere im Hinblick auf die Direktanwendung des Bundesinventars bei der Erfüllung von Bundesaufgaben. In diesem Zusammenhang zeigt das Inventar, was an einem Ort besonders wertvoll und entsprechend grösstmöglich zu schonen bzw. in gegebenen Fällen ungeschmälert zu erhalten ist. Der «Runde Tisch ISOS» wurde einberufen, um breit abgestützte Lösungsvorschläge für konkrete und rasch umsetzbare Massnahmen für die Verbesserung der praktischen Anwendung des Bundesinventars zu finden.

3 Prozess

Die IDAG Baukultur ist im Rahmen des Aktionsplans Baukultur 2024–2027⁸ beauftragt, Empfehlungen für aktuelle baukulturelle Herausforderungen zu erarbeiten (Massnahme 5). Der «Runde Tisch ISOS» wurde als Teil dieser Massnahme durchgeführt.

Die IDAG Baukultur hat für die Vorbereitung und Begleitung des «Runden Tisches ISOS» eine Untergruppe (UG IDAG) konstituiert.⁹ Externe Expertinnen und Experten haben die UG IDAG bei den Vorbereitungsarbeiten unterstützt.¹⁰

Die UG IDAG hatte die Aufgabe, die Diskussionsunterlagen für den «Runden Tisch ISOS» vorzubereiten. Grundlage bildeten die Bedürfnisse, Positionen und Lösungsvorschläge zum Thema ISOS-Anwendung, welche die am Runden Tisch vertretenen Anspruchsgruppen im Vorfeld eingebracht hatten (Anhang 1). In einem ersten Schritt hat die UG IDAG die Herausforderungen und die Lösungsansätze gesichtet, ergänzt und priorisiert. In einem zweiten Schritt hat die UG IDAG besprochen (Vor- und Nachteile, Chancen und Risiken) und sich grossmehrheitlich auf ein Paket geeinigt, welches die Massnahmen bündelte, die angesichts der aktuellen Herausforderungen am wirksamsten erschienen.

Der «Runde Tisch ISOS» wurde in zwei Etappen durchgeführt: Eine erste fand am 12. Mai 2025 mit Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Städte und Gemeinden) statt, eine zweite am 5. Juni 2025 in erweiterter Runde, an der zusätzlich der Privatsektor und die Zivilgesellschaft vertreten waren.¹¹

⁶ Kaufmann, D., Lutz, E., Kauer, F., Wehr, M., Wicki, M. (2023). Erkenntnisse zum aktuellen Wohnungsnotstand: Bautätigkeit, Verdrängung und Akzeptanz. Zürich.

Kauer, F., Lutz, E., Büttiker, D., Kaufmann, D. (2025). Bautätigkeit und Verdrängung in der städtischen Schweiz. Bern. DOI: 10.3929/ethz-b-000741248.

⁷ ARE (2016). ISOS und Verdichtung. Bericht der Arbeitsgruppe. Bern; ARE, BAK (2021). Schweizer Ortsbilder erhalten. Empfehlungen zum Umgang mit schützenswerten Ortsbildern bei der Siedlungsentwicklung nach innen. Bern.

⁸ www.bak.admin.ch > Baukultur > Konzept Baukultur > Strategie Baukultur > Aktionsplan Massnahmen 2024-2027.

⁹ Zusammensetzung UG IDAG: Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Kultur (BAK), Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Bundesamt für Energie (BFE), Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

¹⁰ Beigezogene Expertinnen und Experten: Frau Sandra Bühler-Krebs, Prof. Fachhochschule Graubünden; Herr Lukas Bühlmann, Jurist und Raumplaner, Bellaria Raumentwicklung; Frau Irene Bruneau, Sekretärin Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD); Herr Fredi Guggisberg, Sekretär Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK); Herr Arnold Marti, Rechtsprofessor, a. O. Oberrichter, Schaffhausen; Herr Wilhelm Natrup, Raumplaner, raum + strategie gmbh; Frau Ariane Widmer Pham, Architektin und Stadtplanerin; Herr Stefan Wuelfert, Präsident Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD).

¹¹ Teilnehmende «Runder Tisch ISOS»:

Für die Behörden: Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Kultur (BAK), Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL),

An der ersten Sitzung haben die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Hand die Vorschläge der UG IDAG diskutiert. Sie haben eine Reihe von Massnahmen zur Umsetzung empfohlen und haben diese nach Prioritäten geordnet.

An der zweiten Sitzung haben die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Hand, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft die Massnahmen diskutiert. Die Vorschläge des ersten Runden Tisches wurden übernommen, die Prioritäten jedoch angepasst.

Der vorliegende Bericht gibt die Resultate des «Runden Tisches ISOS» wieder. Er enthält breit abgestützte Empfehlungen zu pragmatischen, rasch umsetzbaren, robusten und mehrheitsfähigen Massnahmen für die aktuellen Probleme und Schwierigkeiten bei der Anwendung des ISOS (Kapitel 5). Der Bericht wurde an der Schlussitzung vom 26. Juni 2025 durch die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Städte und Gemeinden) zu Händen der Departementsvorstehenden des EDI und des UVEK verabschiedet.

4 Herausforderungen

Die Stellungnahmen der verschiedenen Anspruchsgruppen zeigen, dass das ISOS grundsätzlich als wertvolles Instrument zur Erhaltung der baukulturellen Identität der Schweiz beurteilt wird. Seine Bedeutung und Anwendung bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben wird im Allgemeinen als klar, nützlich und unbestritten eingeschätzt, während die aktuellen Bestimmungen der Direktanwendung des Bundesinventars vor allem im bebauten Raum als problematisch beurteilt werden.

Herausforderungen bestehen insbesondere in den folgenden Bereichen:

A - Umfang der Bundesaufgaben

Art. 2 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) definiert das Konzept der Bundesaufgabe, wovon sich in der Folge die Direktanwendung des ISOS ableitet (1. Abschnitt des NHG: «Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege bei Erfüllung von Bundesaufgaben»). Die Rechtsgrundlagen liefern keine abschliessende Aufzählung, was unter der Erfüllung einer Bundesaufgabe zu verstehen ist. Das Bundesgericht hat in stetiger Praxis verschiedene Fallkonstellationen als Bundesaufgaben i. S. v. Art. 2 NHG anerkannt. Bezüglich der bundesrechtlich geregelten Bewilligungstatbestände i. S. v. Art. 2 Abs. 1 lit. b NHG hat es diese auf Regelungen beschränkt, die einen Zusammenhang mit dem Natur- und Heimatschutz aufweisen. Es ist heute nichtsdestotrotz bisweilen unklar, ob bestimmte Aufgaben eine Direktanwendung des ISOS auslösen und in welchem Zusammenhang diese im Einzelfall mit dem Ortsbild stehen. Bestimmte Bundesaufgaben führen zudem aufgrund ihrer häufigen Anwendungsfälle zunehmend zu

Bundesamt für Energie (BFE), Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz der Kantone (BPUK), Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger (KSD), Schweizerischer Gemeindeverband (SGV), Schweizerischer Städteverband (SSV)

Für den Privatsektor und die Zivilgesellschaft: aeesuisse, Archijeunes, Bund Schweizer Architektinnen und Architekten (BSA), Bund Schweizer LandschaftsarchitektInnen (BSLA), Casafair, Entwicklung Schweiz, EspaceSuisse, ETH Zürich – Departement Architektur, Fachverband Schweizer Raumplaner/-innen (FSU), Fondation Sotto Voce, Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK), Hauseigentümergeverband Schweiz (HEV), Netzwerk Kulturerbe Schweiz (bis 25. März 2025 NIKE), SBB Immobilien, Schweizer Heimatschutz (SHS), Schweizerischer Baumeisterverband (SBV), Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (SSES), Stiftung Baukultur Schweiz, Swissolar, Wohnbaugenossenschaften Schweiz.

Schwierigkeiten in den Verfahren, besonders wenn das Vorliegen einer Bundesaufgabe bzw. eine ISOS-Direktanwendung erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erkannt wird.

Ziele:

- Umfang der Bundesaufgaben gemäss Art. 2 Abs. 1 NHG klären;
- Probleme bei der Direktanwendung des ISOS sachgerecht lösen.

B - Umfang der nationalen Bedeutung von Einzelprojekten

Hängt mit einem Vorhaben die Erfüllung einer Bundesaufgabe zusammen, kann bei einem schwerwiegenden Eingriff in das ISOS gestützt auf Art. 6 Abs. 2 NHG nur dann eine Interessenabwägung stattfinden, wenn für den geplanten Eingriff ein nationales Interesse vorliegt. Denn erst ein Eingriffsinteresse von nationaler Bedeutung ermöglicht gegenüber den Erhaltungszielen des ISOS eine umfassende Interessenabwägung. Die Siedlungsentwicklung nach innen sowie die Nutzung und der Ausbau erneuerbarer Energien gelten als Aufgaben von nationaler Bedeutung.¹² Aktuell gibt es jedoch keine rechtsverbindliche Definition von Kriterien, wann ein konkretes Einzelprojekt der Siedlungsentwicklung nach innen als von nationaler Bedeutung gilt. Nach geltender Rechtsprechung ist das dann der Fall, wenn das Projekt einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgabe von nationaler Bedeutung leistet. Dementsprechend besteht eine Rechtsunsicherheit, ob bzw. wann ein Verdichtungsprojekt, namentlich für das Wohnen im urbanen Gebiet, als ein Eingriff von nationaler Bedeutung gelten kann, der gegenüber den nationalen Schutzinteressen überwiegen könnte.

Ziel:

- Klären, wann Projekte der Siedlungsentwicklung nach innen ein Interesse von nationaler Bedeutung aufweisen.

C - Planungs- und Rechtssicherheit

Der sachgerechten Berücksichtigung des ISOS in den kantonalen und kommunalen Planungen mangelt es an konsolidierten Kriterien und Prozessen, namentlich auch bezüglich der stufengerechten und zeitlich richtigen Interessenabwägung zu den Bundesinventaren in der Richt- und Nutzungsplanung. Zudem kann die Interpretation der ISOS-Erhaltungsziele in der praktischen Anwendung herausfordernd sein. Deren Verständlichkeit ist in gewissen Fällen anspruchsvoll.

Ziele:

- Klare Rahmenbedingungen zur sachgerechten Berücksichtigung des ISOS definieren;
- Koordination zwischen den unterschiedlichen Stakeholdern verbessern;
- das ISOS als Teil der Entwicklungsstrategie wahrnehmen;
- Fach- und Verfahrenswissen fördern.

5 Massnahmen

Die Teilnehmenden des «Runden Tisches ISOS» haben zahlreiche Massnahmen diskutiert, bewertet und in vier Kategorien aufgeteilt:

- **Prioritäre Massnahmen:** Massnahmen zur Umsetzung auf Stufe Bund, die regulatorische Anpassungen umfassen und sofort umgesetzt werden sollen;
- **Begleitmassnahmen:** Massnahmen zur Umsetzung auf Stufe Kanton, Gemeinden, Städte und durch Fachverbände, die methodische und prozessuale Präzisierungen umfassen und sofort umgesetzt werden können;

¹² Siehe BGE 1C_118/2016 und Art. 12 Abs. 1 Energiegesetz (EnG; SR 730.0).

- nachgelagerte Massnahme: eine weitere Massnahme zur Umsetzung auf Stufe Bund, die zur Verbesserung der Anwendung des ISOS führt;
- weitere diskutierte Massnahmen: Massnahmen, die als nicht zielführend zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen beurteilt oder mit anderen Massnahmen zusammengeführt wurden.

Die folgende Zusammenstellung umfasst das von den Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden sowie des Privatsektors und der Zivilgesellschaft empfohlene Massnahmenpaket. Die «weiteren diskutierten Massnahmen» finden sich in Anhang 2.

Die Teilnehmenden des «Runden Tisches ISOS» beurteilen dieses Massnahmenpaket insgesamt als sachgerecht, wirksam und rasch umsetzbar:

- Die Massnahmen lösen die bestehenden Anwendungs- und Verfahrensschwierigkeiten, ohne den Ortsbildschutz als wichtigen Mechanismus für die Bewahrung von Qualität und Identität unverhältnismässig einzuschränken;
- die Massnahmen vereinfachen und beschleunigen Prozesse und Verfahren, indem sie die Bundeskompetenzen zu Gunsten der kantonalen und kommunalen Interessenabwägung einschränken;
- die Massnahmen verbessern damit wesentlich die Rechts- und Planungssicherheit;
- die Massnahmen sind rechtskonform, ihre Umsetzung ist rasch möglich und birgt wenig Unwägbarkeiten.

Die in Kursivschrift geschriebenen Normanpassungen sind Vorschläge, die als Stossrichtung gelten. Sie werden bei einer allfälligen Umsetzung verfeinert.

Prioritäre Massnahmen

A - Umfang der Bundesaufgaben

Direktanwendung des ISOS auf Bundesaufgaben beschränken, die eine Auswirkung auf das Ortsbild haben.
Massnahme Nr. 1
<p>Ergänzung Art. 10 der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS; RS 451.12) in folgendem Sinne:</p> <p><i>⁵ Verlangt ein Element eines Vorhabens innerhalb des Siedlungsgebiets eine bundesrechtliche Bewilligung und hat dieses Element keine Auswirkungen auf den Ortsbildschutz, so kommt es nicht zu einer zusätzlichen Direktanwendung des ISOS im Sinn von Art. 10 VISOS.</i></p> <p>Zur Hilfestellung wird im Erläuterungsbericht zur Verordnungsanpassung eine Übersicht der delegierten Bundesaufgaben nach Art. 2 NHG Abs. 1 im Zusammenhang mit dem ISOS zur Verfügung gestellt.</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Mit dieser regulatorischen Anpassung soll erreicht werden, dass die Direktanwendung des ISOS – d. h. die zwingende Einholung eines Gutachtens der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und/oder der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) bei einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Ortsbilds oder bei grundsätzlichen Fragen sowie die Durchführung einer qualifizierten Interessenabwägung – nicht ausgelöst wird, wenn ein Element eines Vorhabens, für welches eine bundesrechtliche Bewilligung erforderlich ist, keine Auswirkung auf den Ortsbildschutz hat. Die Anpassung kann entweder durch eine Revision der VISOS (Variante 1) oder durch eine Revision des NHG erfolgen (Variante 2, Massnahme 8 im Anhang). Die beiden Varianten wurden im Rahmen des «Runden Tisches ISOS» intensiv diskutiert.</p>

<p>Es besteht ein breiter Konsens, dass eine Ergänzung der VISOS einer Ergänzung des NHG vorzuziehen sei.</p> <p>Grundlage für eine entsprechende Anpassung in der VISOS ist die sich aus Art. 26 NHG ergebende Kompetenz des Bundesrates zum Erlass von Vollzugsbestimmungen zum NHG. Dazu gehört u. a. die Konkretisierung der offenen Begriffe der «Bundesaufgabe» bzw. der «Bewilligungen» in Art. 2 Abs. 1 lit. b NHG für die Anwendung des ISOS sowie die Konkretisierung weiterer Aspekte im Hinblick auf die Umsetzung des ISOS als Bundesinventar gemäss Art. 5 NHG. Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat im Rahmen einer Vorkonsultation allerdings darauf hingewiesen, dass die weite Fassung des Konzepts der Bundesaufgabe i. S. v. Art. 2 NHG gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich dem Verfassungsauftrag von Art. 78 Abs. 2 BV und dem gesetzgeberischen Willen bei Erlass des NHG entspreche. Prinzipiell steht zwar laut BJ eine etablierte bundesgerichtliche Rechtsprechung einer anderslautenden Regelung durch den Bundesrat nicht per se entgegen. Das BJ empfiehlt aber, den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Neuregelung in der VISOS einzuschränken, eventuell auch unter Bezugnahme auf die in der Rechtspraxis problematische Situation. Dies wird mit der vorgeschlagenen, noch zu verfeinernden Formulierung getan. Ausgeschlossen wird dementsprechend eine sich nach allgemeinen Grundsätzen ergebende ISOS-Direktanwendung bei Erfordernis einer bundesrechtlichen Spezialbewilligung <i>innerhalb des Siedlungsgebietes</i> und nur dann, wenn <i>jenes Element des Vorhabens</i>, für das eine bundesrechtliche Spezialbewilligung notwendig ist, <i>keine Auswirkungen auf den Ortsbildschutz</i> hat. Besonders gilt dies bei rein naturschutzrechtlich ausgerichteten Spezialbewilligungen, wie sie vor allem die Ausnahmebewilligungen nach Art. 19 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) darstellen. Dies wird durch den vorgeschlagenen Normtext allgemeinverständlich umschrieben. Die entsprechende eng zugeschnittene Einschränkung der ISOS-Direktanwendung gegenüber den allgemeinen Grundsätzen kann durch die Erfordernisse der Planungssicherheit und des Vermeidens einer Übersteuerung der bestehenden ISOS-Berücksichtigungspflicht (Art. 11 VISOS) durch Nebenbewilligungen ohne direkten Zusammenhang zum Ortsbildschutz sachlich begründet und gerechtfertigt werden. Eine entsprechende Einschränkung gegenüber den allgemeinen Grundsätzen sollte in ISOS-Ausführungsvorschriften aufgrund der erwähnten offenen Rechtsbegriffe des NHG für einen eng begrenzten Sachbereich (bundesrechtliche Spezialbewilligungen ohne direkten Bezug zum Ortsbildschutz im Siedlungsbereich) möglich sein, zumal sie sachlich begründet werden kann und der Ortsbildschutz innerhalb des Siedlungsgebiets nach Art. 78 Abs. 1 BV grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone fällt.</p> <p>Die Übersicht der delegierten Bundesaufgaben im Zusammenhang mit dem ISOS hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird basierend auf der Bundesgerichtspraxis zusammengestellt.</p>
<p>Zuständigkeit</p>
<p>BAK, evtl. mit BAFU</p>
<p>Wirkung</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Einschränkung der Direktanwendung – Klärung der relevanten Bundesaufgaben – Rechtssicherheit – Planungssicherheit – Prozessbeschleunigung
<p>Vor- und Nachteile</p>
<ul style="list-style-type: none"> ☑ – Vereinfachung der Planungs- und Bewilligungsverfahren: Einschränkung der Direktanwendung des ISOS auf bundesrechtliche Bewilligungsverfahren, die einen direkten Zusammenhang mit dem Ortsbildschutz haben;

- Ausnahmebewilligungen für Bauten im Grundwasser und Auflagen zum Bau von Schutzbauten sowie allfällige weitere Aufgaben ohne direkten Bezug zum Ortsbild lösen die Direktanwendung nicht mehr aus;
 - eigenständige Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe von Art. 2 Abs. 1 lit. b NHG für die Anwendung des ISOS durch den Bundesrat gestützt auf Art. 26 NHG im Sinne einer Verbesserung der Planungssicherheit;
 - Möglichkeit für die Rechtspraxis, sensibler auf die Umstände des Einzelfalles zu reagieren durch Bezugnahme auf konkrete Elemente eines Vorhabens;
 - weniger ISOS-Begutachtungsfälle für ENHK und/oder EKD;
 - Bewahrung der Systematik des NHG, aber konkrete Verbesserung für die spezifischen Probleme bei der Anwendung des ISOS;
 - sachgerechte spezifische Ausführungsbestimmung für das ISOS, ohne Ausdehnung auf das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) und das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS);
 - auf Verordnungsstufe schnell umsetzbar;
 - rechtlich vertretbar gemäss rechtlichen Stellungnahmen¹³.
- ⊖
- Einschränkung des Konzepts der umfassenden Durchsetzung des bundesrechtlichen Natur- und Heimatschutzes bei jedem Vorliegen einer einzelnen bundesrechtlich geregelten Bewilligung im Bereich des Natur- und Heimatschutzes;
 - eingeschränktere Anwendung des ISOS;
 - Möglichkeit einer akzessorischen Prüfung der VISOS-Änderung durch das Bundesgericht in einem Rechtsfall;
 - Aufzählung der delegierten Bundesaufgaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei Solaranlagen den Mechanismus von Bewilligungspflicht auf bestehende Bauten begrenzen.
Massnahme Nr. 2
<p>Anpassung Art. 32b der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) in folgendem Sinn: Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten: b. <i>bestehende Bauten in Gebieten</i>, und Baugruppen sowie Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A;</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Es besteht ein breiter Konsens, dass die Entkoppelung von Solaranlagen auf bestehenden Bauten und Solaranlagen auf Neubauten in ISOS-A-Gebieten zielführend ist.</p> <p>Bei bestehenden Bauten bleibt die Bewilligung einer Solaranlage eine Bundesaufgabe. Art. 18a Abs. 3 RPG verlangt, dass Solaranlagen die Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigen. Deshalb ist es kaum relevant, ob es sich um eine Bundesaufgabe handelt oder nicht.</p>
Zuständigkeit
ARE, BAK, evtl. BFE
Wirkung
– Einschränkung der Direktanwendung

¹³ Marti, Arnold (2025). Umschreibung der zu einer Direktanwendung des ISOS führenden bundesrechtlichen Bewilligungen der Kantone in Art. 10 VISOS; Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit. Schaffhausen. Auch gemäss vorläufiger Stellungnahme des BJ erscheint eine Verordnungslösung rechtlich vertretbar, sofern ihr Anwendungsbereich genügend eingeschränkt und fokussiert ist.

<ul style="list-style-type: none"> – Rechtssicherheit – Planungssicherheit – Prozessbeschleunigung
Vor- und Nachteile
<p>⊕</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neubauten mit Solaranlagen lösen keine Direktanwendung des ISOS mehr aus; – Erleichterung der Installierung von Photovoltaikanlagen; – Präzisierung zur Förderung der Solarenergie im Bestand im Sinne der gesetzgeberischen Absicht, PV-Anlagen auf bestehenden Dächern zu erleichtern; «bestehende Bauten» beinhaltet nicht nur Dächer, auch die Fassaden; «bestehend» könnte z. B. ab Bauabnahme bedeuten, d. h. einfach verständliche Regelung möglich; – weniger ISOS-Begutachtungsfälle für ENHK und/oder EKD; – schnell umsetzbar. <p>⊖</p> <ul style="list-style-type: none"> – In Einzelfällen könnten ggf. Unklarheiten entstehen – was ist ein bestehender Bau? – d. h. entsprechende Präzisierungen sind in den Erläuterungen nötig.

C - Planungs- und Rechtssicherheit

Spielraum für Kantone und Gemeinden bei der Anwendung des ISOS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben definieren.
Massnahme Nr. 3
<p>Ergänzung Art. 11 VISOS in folgendem Sinn: Art. 11 Berücksichtigung durch die Kantone ³ <i>Von den ISOS-Erhaltungszielen kann bei Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben abgewichen werden, wenn aufgrund der Interessenabwägung nach Artikel 3 Raumplanungsverordnung andere Interessen überwiegen.</i></p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Die Ergänzung zeigt den Spielraum auf, der bei der Anwendung des ISOS bei der Erfüllung kantonaler und kommunaler Aufgaben besteht. Sie relativiert das nationale Interesse des Ortsbildschutzes nach ISOS und macht deutlich, dass eine «Interessenabwägung auf Augenhöhe» (Motion 23.3435 Stark) erfolgen kann, sodass «kommunale oder kantonale Entwicklungsprojekte, sowie die nötige bauliche Innenentwicklung und Verdichtung in Städten und Dörfern, wieder umgesetzt werden» (Motion 25.3491 Gartmann) können. Die Ergänzung steht in keinem Zusammenhang mit der Direktanwendung des ISOS.</p>
Zuständigkeit
BAK, evtl. BAFU/ASTRA
Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> – Rechtssicherheit – Planungssicherheit – Prozessbeschleunigung – Qualitätssicherung

Vor- und Nachteile
<p>☑</p> <ul style="list-style-type: none"> - Explizite Darstellung der geltenden Praxis und Rechtsprechung: Kantone und Gemeinden können bei der mittelbaren Anwendung des ISOS von den Erhaltungszielen der Bundesinventare bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben im Rahmen einer Interessenabwägung abweichen; - klare Rahmenbedingungen adressatengerecht präzisiert; - schnell umsetzbar. <p>☹</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine.

Definition der ISOS-Erhaltungsziele B und C anpassen.
Massnahme Nr. 4
<p>Anpassung und sprachliche Vereinfachung betr. Erhaltungsziele in der VISOS und in den Weisungen über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS (WISOS), im Sinne von:</p> <p><i>Erhalten der Struktur:</i> Strukturerhaltung bedeutet, die Anordnung und die Gestalt von den Bauten und Freiräumen zu bewahren und die für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale <u>integral</u> zu erhalten;</p> <p><i>Erhalten des Charakters:</i> Charaktererhaltung bedeutet, das Gleichgewicht zwischen Alt- und Neubauten zu bewahren und die den ursprünglichen Erbauungsgrund illustrierenden und für den Charakter wesentlichen Elemente <u>integral</u> zu erhalten.</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Die Anpassung der Definition der Erhaltungsziele B und C könnte parallel zu den restlichen VISOS-Anpassungen erfolgen.</p>
Zuständigkeit
BAK
Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> - Rechtssicherheit - Planungssicherheit - Prozessbeschleunigung - Qualitätssicherung
Vor- und Nachteile
<p>☑</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präzisierung von Spielräumen für Kantone und Gemeinden in der Anwendung des ISOS, namentlich in B- und C-Gebieten; - schnell umsetzbar. <p>☹</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leichte Reduktion der Schutzwirkung.

Begleitmassnahmen

C - Planungs- und Rechtssicherheit

Anwendung des ISOS auf Stufe Kantone und Gemeinden konkretisieren.
Massnahme Nr. 5
Anpassung kantonaler/kommunaler Prozesse (z. B. Förderung fachübergreifender Zusammenarbeit, Förderung von Testplanungen, Einholung von Gutachten der Eidgenössischen Kommissionen in frühen Planungsphasen, Klärung der Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden) und Erstellung von Anwendungshinweisen und/oder Checklisten zur frühzeitigen und sachgerechten Berücksichtigung des ISOS.
<u>Anmerkung:</u> Für Raumplanung und Ortsbildschutz sind die Kantone zuständig. Die Prozesse sollen den kantonalen rechtlichen und strukturellen Gegebenheiten entsprechen. Die Anwendungshinweise und/oder Checklisten können sowohl kantonsspezifisch wie auch allgemein formuliert werden. Sie sollen aus der Praxis heraus abgeleitet werden.
Zuständigkeit
Kantone, Gemeinden, Städte, Fachverbände (ggf. mit Unterstützung des Bundes, der BPUK und/oder der Bildungsinstitutionen)
Wirkung
<ul style="list-style-type: none">- Rechtssicherheit- Planungssicherheit- Prozessbeschleunigung- Qualitätssicherung
Vor- und Nachteile
<ul style="list-style-type: none">☑- Klare Rahmenbedingungen und Anleitung für Gemeinden;- Berücksichtigung von kantonalen Besonderheiten;- Rechtssicherheit durch die Aufnahme von ISOS-Anforderungen in Richt- und Nutzungsplanungen;- bessere Entscheidungsfindung;- Rahmenbedingung der Entwicklung frühzeitig geklärt;- Erhöhung der baukulturellen Qualität;- Kosten- und Ressourcenersparnis bei Projektentwicklung.☐- Hauptaufwand bei Kantonen/Gemeinden;- Aufwand bei den Eidgenössischen Kommissionen;- Massnahme erst in ein paar Jahren wirksam.
Sensibilisierung im Bereich des Ortsbildschutzes stärken.
Massnahme Nr. 6
Aktivitäten/Instrumente stärken zur Sensibilisierung von Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern auf allen Stufen sowie von der Bevölkerung (z. B. Beispiele von Weiterentwicklungen in ISOS-Ortsbildern sammeln und zur Verfügung stellen, Einführung einer faktenbasierten Kommunikation zum ISOS etc.).

<u>Anmerkung:</u> Die Massnahme soll nicht top-down umgesetzt werden.
Zuständigkeit
Kantone, Gemeinden, Städte, Fachverbände (ggf. mit Unterstützung des Bundes, der BPUK und/oder der Bildungsinstitutionen)
Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> - Prozessbeschleunigung - Qualitätssicherung
Vor- und Nachteile
<p>⊕</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtiges Verständnis und bessere Akzeptanz des ISOS; - Planungssicherheit durch die Erhöhung der Kompetenz zur präzisen Beratung von Bauherrschaften; - Abkehr von Vorurteilen des «Verhinderungsinstruments»; - Stärkung Aus- und Weiterbildung von Fachleuten und Behörden. <p>⊖</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massnahme erst in ein paar Jahren wirksam.

Nachgelagerte Massnahme

B - Umfang der nationalen Bedeutung von Einzelprojekten

Im Bereich des Wohnungsbaus Kriterien festlegen, die ein Projekt von nationaler Bedeutung definieren.
Massnahme Nr. 7
<p>Erarbeitung von möglichen Kriterien zur rechtlichen Definition eines nationalen Interesses an bedeutenden Transformationsprojekten namentlich im Wohnungsbau. Diskussion von verschiedenen Varianten im Hinblick auf ihre Wirkungen, ihre Vor- und Nachteile und die konkrete Umsetzung der rechtlichen Verankerung. Empfehlungen für die Weiterarbeit.</p> <p>Neben dem Anspruch der ausreichenden Wohnraumversorgung (substanzielle Erhöhung der Nutzungsdichte und des Wohnraums) sind auch qualitative Aspekte einzubeziehen (Anteil preisgünstiger Wohnraum, nachhaltige und hochwertige Siedlungsqualität). Dabei ist auch zu prüfen, ob und, falls ja, wie die Rechtsbestimmungen generell oder regional resp. zeitlich beschränkt (bspw. für bestimmte Gebiete mit besonderem Handlungsbedarf oder nur während Zeiten, in denen bestimmte Bedingungen erfüllt sind) gelten sollen.</p>
<u>Anmerkung:</u> Die Massnahme bekräftigt die Massnahme B1.2 des «Aktionsplans Wohnungsknappheit» ¹⁴ . Eine Prüfung ist kurz- bis mittelfristig möglich, eine allfällige Umsetzung hingegen erst mittel- bis langfristig.
Zuständigkeit
BWO, ARE, evtl. mit BAK

¹⁴ Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF (2024). Aktionsplan Wohnungsknappheit, Runder Tisch vom 13. Februar 2024. Bern.

Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> – Rechtssicherheit – Planungssicherheit – Prozessbeschleunigung – Qualitätssicherung
Vor- und Nachteile
<p>⊕</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stärkung der Bedeutung von grossen und nachhaltigen Transformationsprojekten, die einen wesentlichen Beitrag zur Wohnraumversorgung leisten; – Förderung qualitativvoller Wohnbauprojekte durch Kriterien für nationale Bedeutung; – Klärung im Bereich Direktanwendung; – Koordination mit den Massnahmen zur Wohnraumversorgung mit dem «Aktionsplan Wohnungsknappheit»; – geringerer Handlungsbedarf, wenn Massnahmen 1 und 2 umgesetzt sind. <p>⊖</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wirkt nicht nur für ISOS, sondern auch für BLN und IVS und ist deshalb eingreifender und umfassender als Massnahmen 1 und 2; – zusätzliches Element in der vorstrukturierten Interessenabwägung (kann auch als Vorteil gesehen werden); – Qualität neben Quantität als Kriterium für ein Eingriffsinteresse von nationaler Bedeutung bedingt eine präzise rechtliche Definition; – längerer Prozess, Umsetzung nicht sicher.

6 Weiteres Vorgehen

Der am 26. Juni 2025 verabschiedete Bericht zum «Runden Tisch ISOS» wird den Departementvorstehenden des EDI und des UVEK vorgelegt. Diese werden das weitere Vorgehen betreffend die Umsetzung der Massnahmen in Bundeskompetenz beschliessen. In der Folge wird der Bericht auf Deutsch, Französisch und Italienisch publiziert. Gestützt darauf sind die anderen Staatsebenen (Kantone, Gemeinden, Städte) sowie die Fachverbände eingeladen, die Begleitmassnahmen umzusetzen.

Anhang

1. Zusammenstellung Stakeholderinputs vom 28.02.2025

Die Teilnehmenden des «Runden Tisches ISOS» wurden eingeladen, ihre Bedürfnisse, Positionen und Lösungsvorschläge zum Thema der ISOS-Anwendung für die Vorbereitung des Runden Tisches durch die UG IDAG einzugeben. Die vorliegende Zusammenstellung enthält die genannten aktuellen Herausforderungen und möglichen Lösungsansätze gemäss bauenschiweiz, BPUK, BSA, BSLA, Entwicklung Schweiz, EspaceSuisse, GSK, KSD, NIKE (seit 26. März 2025 Netzwerk Kulturerbe Schweiz), SHS, Sotto Voce, SSES, SSV, Swissolar und Wohnbaugenossenschaften Schweiz. Weitere Rückmeldungen gab es nicht. Die Bundesstellen haben ihre Lösungsvorschläge im Rahmen der Diskussion zur Vorbereitung des Runden Tisches eingebracht.

Die verschiedenen Anspruchsgruppen würdigen grundsätzlich das ISOS als wesentliches Instrument für die qualitätvolle Siedlungsentwicklung, dessen Rolle beibehalten werden soll. Handlungsbedarf wird insbesondere bei der Direktanwendung des Bundesinventars geortet. Eine hohe Nachfrage besteht nach Arbeitshilfen sowie Aus- und Weiterbildungen zur besseren Anwendung des ISOS sowie nach kommunikativen Massnahmen für ein besseres Verständnis des Inventars.

Rahmenbedingungen

1. «Es gibt keinen Spielraum für Gemeinden und Kantone.»	
Das ISOS ist heute viel mehr als ein Inventar. Das nationale Interesse an einem Ortsbild soll relativiert werden, als dass das ausgewiesene öffentliche Interesse von Gemeinden, Städten und Kantonen als ebenso bedeutend taxiert wird, sodass eine Interessenabwägung auf «Augenhöhe» erfolgen kann mit sinnvollen Kompromissen, welche erwünschte kommunale oder kantonale Entwicklungsprojekte ermöglichen. Die Inventare nach Art. 5 NHG sollen zudem auch auf Begehren einer Planungsbehörde überprüft werden können.	
Empfohlene Massnahme(n)	
Motion 23.3435 Stark	Botschaft des Bundesrats zur Anpassung des NHG, die die Bestimmungen über die Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung so anpasst, dass ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare bei der Erfüllung einer kantonalen oder kommunalen Aufgabe in Erwägung gezogen und nach erfolgter Interessenabwägung bei ausgewiesenem öffentlichem Interesse auch bewilligt werden kann. Die Inventare sollen zudem auch auf Begehren einer Planungsbehörde überprüft werden können.
Entwicklung Schweiz	Kantone und Gemeinden sind durch klare gesetzliche Grundlagen zu befähigen, den Ortsbildschutz mit Augenmass und ortsspezifischer Sachkenntnis wahrzunehmen. Das ISOS sollte sich darauf beschränken, eine Entscheidungsgrundlage für kantonale und kommunale Behörden zu sein. Die Zuständigkeiten des Bundes sind auf Spezialfälle zu reduzieren.
2. «Der Umfang der Bundesaufgaben ist unklar.»	
Art. 2 Abs. 1 NHG definiert das Konzept der Bundesaufgabe, was in der Folge die Direktanwendung des ISOS auslöst. Die Rechtsgrundlagen liefern keine abschliessende Aufzählung, was unter der Erfüllung einer Bundesaufgabe zu verstehen ist. Das Bundesgericht hat in stetiger Praxis zahlreiche Bundesaufgaben anerkannt. Vielen Kantonen, Gemeinden und Städten ist unklar, welche Aufgaben eine Direktanwendung des ISOS auslösen. Es besteht bisweilen auch Unsicherheit, ob es sich in	

konkreten Anwendungsfällen um Bundesaufgaben gemäss Art. 2 Abs. 1 NHG handelt (z. B. bei der Erstellung von Solaranlagen gemäss RPG oder Schutzräumen gemäss Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz [BZG; SR 520.1]).	
Empfohlene Massnahme(n)	
NIKE	Konsolidierte Übersicht der aktuellen Bundesaufgaben für Kantone und Gemeinden erstellen.
3. «Die Verknüpfung des ISOS mit bestimmten Bundesaufgaben ist materiell nicht gegeben.»	
Die heute häufigere Erfüllung von Bundesaufgaben durch Kantone und Gemeinden führt dazu, dass die Inventare des Bundes in Bereichen direkt anwendbar werden, die mit Umweltschutzinteressen nichts zu tun haben.	
Empfohlene Massnahme(n)	
KSD, SHS	Präzisierung auf Verordnungsstufe, dass Bundesaufgaben, die mit dem Schutz von Natur, Landschaft und Ortsbildern nichts zu tun haben, keine direkte Anwendbarkeit der Inventare nach sich ziehen.
Entwicklung Schweiz, SSV, Swissolar	Klärung sowie Reduktion der Bundesaufgaben, durch welche die Direktanwendung ausgelöst wird, durch entsprechende Rechtsgutachten und/oder Austausch zwischen Städten, Kantonen und Bund.
SSV	Ergänzung Art. 2 NHG <i>Hat der Auslöser der Direktanwendung (Grundwasser, Schutzraum etc.) KEINE Auswirkung auf das ISOS-Erhaltungsziel, wird die Direktanwendung nicht ausgelöst.</i>
Swissolar	Gesetzesanpassung
wbg Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> – Klärung und Präzisierung jener Bundesaufgaben, die eine Direktanwendung des ISOS nach sich ziehen. Bei Photovoltaikanlagen wäre es zum Beispiel sinnvoll, dass es nur noch bei Bestandes-, nicht aber bei Neubauten zur Direktanwendung kommt; – Beschränkung der Direktanwendung auf jene Bundesaufgaben, die das Erscheinungsbild des betreffenden Objektes bzw. das geschützte Ortsbild tatsächlich sichtbar beeinflussen.
4. «Eine rechtsverbindliche Definition für ein Projekt von nationaler Bedeutung fehlt.»	
Die Siedlungsentwicklung nach innen und die Förderung von erneuerbaren Energien gelten als Aufgaben von nationaler Bedeutung. Aktuell gibt es jedoch keine rechtsverbindliche Definition von Kriterien, wann ein konkretes Einzelprojekt, namentlich für das Wohnen, der Siedlungsentwicklung nach innen als von nationaler Bedeutung gelten kann (z. B. Kontext der Wohnungsknappheit, Grösse, Grad der Erhöhung der effektiven Nutzungsdichte, baukulturelle Qualität etc.).	
Empfohlene Massnahme(n)	
NIKE	Klären, wann Projekte der Siedlungsentwicklung nach innen ein nationales Interesse darstellen.
5. «Die Rolle der Eidgenössischen Kommissionen verkompliziert die Verfahren.»	
Die direkte Anwendung führt auf kantonaler Ebene zu besonderen Regeln im Bewilligungsverfahren und damit zu einer Kaskade von komplexen Verfahrensschritten. Die Rolle und prozessgerechte Unterstützung der Gutachten der ENHK bzw. der EKD sind teilweise unklar, und die Verfahren werden durch die Einbindung der Kommissionen kompliziert, lang und rechtsunsicher.	

Empfohlene Massnahme(n)	
EspaceSuisse	Die bestehenden Kommissionen etwas umstrukturieren oder ausbauen oder allenfalls sogar eine spezifische eidgenössische Kommission auf die Beine stellen. Die entsprechende Kommission sollte relativ rasch einsatzfähig sein, um schnell, flexibel und regelmässig bei konkreten Interessenabwägungen in der Planung (und zurzeit noch auch bei Baubewilligungsverfahren) als Expertin zur Seite stehen zu können.
KSD	Die kantonalen und kommunalen Ebenen als Vollzugsebenen wirksamer machen. Delegationsmöglichkeit des Bundes an die Kantone auf Verordnungsstufe festsetzen.
6. «Bei der Nutzungsplanung fehlt eine verlässliche Rechtsbeständigkeit.»	
Die Raumplanung (grundeigentümergebunden) an sich müsste als eine Art Rechtsnorm betrachtet werden, damit sie eine übergeordnete, umfassende Planungsfunktion mit langfristiger Rechtssicherheit gewährleisten könnte.	
Empfohlene Massnahme(n)	
NIKE	Grundsätzliche Aufnahme der Direktanwendung der Bundesinventare in die kantonalen Baugesetze.
SSV	Anpassung RPG, damit raumplanerische Überlegungen gleichwertig mit dem Ortsbildschutz abgewogen werden (können). Dazu kämen eine stärkere Gewichtung und Anerkennung von Verdichtung, Mobilität und Infrastruktur im urbanen Raum als legitime Interessen.
7. «Koordination mit Projekten auf nationaler Ebene»	
Wichtig ist der Abgleich zu den laufenden Massnahmen rund um den «Aktionsplan Wohnungsknappheit», namentlich im Bereich «Rechtsmittelverfahren und missbräuchliche Einsprachen» sowie beim Thema «Zweistufiges Bewilligungsverfahren».	
Empfohlene Massnahme(n)	
bauenschweiz	Koordination mit «Aktionsplan Wohnungsknappheit»
Entwicklung Schweiz	Um die Verfahrenssicherheit zu erhöhen, sollten künftig nur Direktbetroffene rekursberechtigt sein.

Anwendung

1. «Kriterien und Prozesse zur sachgerechten Berücksichtigung des ISOS fehlen.»	
Der sachgerechten Berücksichtigung des ISOS mangelt es an konsolidierten Kriterien und Prozessen, namentlich bezüglich der stufengerechten und zeitlich richtigen Interessenabwägung zu den Bundesinventaren in Richtplanung und Nutzungsplanung.	
Empfohlene Massnahme(n)	
BSA	Entwicklung einer Guideline für das Weiterbauen in ISOS-Gebieten, einer Methodik für «denkmalpflegerische Potenzialanalysen» oder «Direktanwendungs-Tests».
EspaceSuisse	– Die Kantone stellen ihren Gemeinden Kriterien zur Berücksichtigung des ISOS zur Verfügung, wie es der Kanton Genf macht;

	<ul style="list-style-type: none"> – Prozess flexibler und praxisnaher gestalten: zum Beispiel die Kompetenz zur Begutachtung eines schweren Eingriffs auf die kommunale Ebene verlagern, sofern diese das nötige Know-how besitzt.
NIKE	<ul style="list-style-type: none"> – Auf der Ebene der Richtpläne klare Standards entwickeln; – grundsätzliche Aufnahme der Direktanwendung der Bundesinventare in die kantonalen Baugesetze zur Diskussion stellen.
SSES	Möglichst einheitlich Massstäbe für die Beurteilung setzen, speziell auch was Solaranlagen betrifft.
SSV	<ul style="list-style-type: none"> – Konkretisierung der Anwendung in Leitfäden und Gutachten (allenfalls auf Verordnungsebene), spezifisch urbane Auslegeordnungen/Checklisten bei Interessensabwägungen im Rahmen der ISOS-Direktanwendung; – Anpassung der Prozesse entlang der verfassungsmässigen Kompetenzordnung bei einzelnen Kantonen respektive im Zusammenspiel zwischen den Staatsebenen; – Einholung eines Gutachtens der Eidgenössischen Kommissionen auf Stufe Nutzungsplanung.
wbg Schweiz	Spezifischen Ausgangssituationen und Herausforderungen von Städten und ländlichen Regionen Rechnung tragen und die Erhaltungsziele entsprechend differenzieren.

2. «Das ISOS wird nicht früh genug berücksichtigt.»

Die Siedlungsentwicklung nach innen ist eine komplexe Aufgabe, da zahlreiche und teils widersprüchliche Interessen aufeinandertreffen und dadurch Zielkonflikte entstehen. Wenn diese nicht frühzeitig erkannt und aktiv angegangen werden, entstehen rechtliche Unsicherheiten und kostenintensive Verfahren. Zudem stehen viele Gemeinden vor grossen Herausforderungen, da sie mit der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben überfordert sind und nicht über ausreichende Unterstützung oder Ressourcen verfügen.

Empfohlene Massnahme(n)

EspaceSuisse	<ul style="list-style-type: none"> – Zielkonflikte auf Ebene der kantonalen Richtplanung aktiv identifizieren und lösen; – bei der Erarbeitung der Nutzungsplanung das ISOS so beachten, als ob eine Bundesaufgabe im Spiel wäre; – potenziell problematische Planung mit einer der Eidgenössischen Kommissionen erörtern.
NIKE	Prozessanpassung: frühzeitiger Einbezug der Ortsbild- und Denkmalpflege bzw. der Eidgenössischen Kommissionen.
wbg Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> – Verfahren anpassen: Es soll bereits beim Vorliegen einer Machbarkeitsstudie oder eines Resultates eines Konkurrenzverfahrens rechtssicher festgestellt werden können, ob eine Beeinträchtigung der Schutzziele des ISOS ausgeschlossen werden kann oder nicht; – Klärung des Zusammenspiels der unterschiedlichen Staatsebenen und deren Aufgaben, Kompetenzen und Delegationen im Zeitverlauf.

3. «Mangelnder Austausch zwischen den unterschiedlichen Stakeholdern.»	
<p>Siedlungsentwicklung nach innen ist komplex, weil immer mehr Interessen aufeinanderprallen und dadurch auch immer mehr Interessenkonflikte entstehen. Um diese zu lösen, ist eine frühzeitige, stufengerechte und umfassende Interessenabwägung unabdingbar. Planungsprozesse und -verfahren können optimiert werden, wenn die Zielkonflikte entsprechend frühzeitig identifiziert und aktiv, gemeinsam angegangen werden.</p>	
Empfohlene Massnahme(n)	
EspaceSuisse	Ein früher Dialog aller Akteure und eine enge Abstimmung zwischen Denkmalpflege, Raumplanung und weiteren Stakeholdern ist essenziell, um Missverständnisse und Verzögerungen zu vermeiden (siehe z. B. Plateforme Territoire, patrimoine et paysage, GE, Revision der Nutzungsplanung Stadt Neuenburg, NE, oder Revision der Ortsplanung Berlingen, TG).
4. «Das ISOS übersteuert kantonale und kommunale Planungen.»	
<p>Die einfache Berücksichtigung des ISOS in der Phase der Nutzungsplanung führt nicht in jedem Fall dazu, dass sich bei Vorliegen einer Bundesaufgabe die Direktanwendung des ISOS während des Baubewilligungsverfahrens erübrigt. Für Städte oder Gemeinden, die im ISOS figurieren, können dadurch Planungsunsicherheiten entstehen. Zudem können städtische Entwicklungsziele nicht erreicht werden: die Siedlungsentwicklung nach innen («Verdichtung»), konkret die Planungs- und Wohnpolitik der Städte, die den Planungsgrundlagen folgt, kann nicht verlässlich verfolgt werden, und es kommt zu einer Umgehung von Direktanwendungen (z. B. Verzicht auf PV-Anlagen, oberirdische statt unterirdische Parkierung).</p>	
Empfohlene Massnahme(n)	
SSV	Ergänzung Art. 6 NHG: <i>Ist in der Nutzungsplanung innerhalb des Siedlungsgebiets eine raumplanerische Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV erfolgt, kommt die Direktanwendung im Baubewilligungsverfahren nicht mehr zur Anwendung.</i>
Swissolar	<ul style="list-style-type: none"> – Gesetzesanpassung; – Abschwächung der Erhaltungsziele des ISOS im Falle einer Direktanwendung.
wbg Schweiz	Verlässlicherer Umgang mit bestehenden Planungen.
5. «Das ISOS übersteuert kantonale Inventare.»	
<p>Die Direktanwendung des ISOS tangiert geleistete Inventararbeit, indem die Konsistenz kantonaler denkmalpflegerischer Festsetzungen durch Rechtszüge und Gutachten infrage gestellt werden kann. Zudem übersteuert das ISOS die Aufgaben der kommunalen und kantonalen Einzelobjektinventare zum Substanzschutz.</p>	
Empfohlene Massnahme(n)	
SSV	Beschränkung der Erhaltungsziele des ISOS auf ortsbildrelevante Themen. Relativierung der Herangehensweise bei ISOS-Erhebungen im Sinne einer Güterabwägung in Leitfäden oder auf Verordnungsstufe.
Swissolar	Angemessene Berücksichtigung von durchgeführten qualitätssichernden Verfahren, von vorhandener Fachexpertise in den Gemeinden und von langjährigen Planungen.

6. «Es braucht eine schärfere Trennung von Planungstätigkeiten und Baubewilligungsverfahren.»	
Es ist zentral, dass das ISOS bei Planungstätigkeiten als wertvolles Instrument berücksichtigt wird. Denn bereits in der Planungstätigkeit können die Bundesinteressen abgeholt werden. Im Anschluss sollten indes für die einzelnen Baubewilligungen die entsprechenden Behörden auf Kantons- und Gemeindeebene abschliessend zuständig sein. Damit liesse sich immerhin eine Verfahrensvereinfachung herbeiführen, indem ein Baubewilligungsverfahren auf eine Verfahrensstelle konzentriert werden könnte. Damit ist eine Beschleunigung der Baubewilligungsverfahren zu erwarten.	
Empfohlene Massnahme(n)	
KSD	Die Denkmalpflegefachstellen sollen bei Baubewilligungen als Garanten für die umfassende Berücksichtigung von Schutzinteressen, auch in Bezug auf den Ortsbildschutz, stehen.
7. «Die Revision des ISOS erfolgt unabhängig von der Überarbeitung der kommunalen und kantonalen Richtpläne.»	
Die Kriterien des ISOS sind auch qualitativer Natur und können daher subjektiv erscheinen. Diese scheinbare Willkür führt zu vielen Einwänden, wenn sie den kommunalen oder kantonalen Planungen widerspricht. Die ISOS-Perimeter weichen manchmal von der Realität vor Ort ab und unterscheiden sich manchmal von den kantonalen und kommunalen Perimetern.	
Empfohlene Massnahme(n)	
GSK	Die Revision des ISOS sollte möglicherweise gleichzeitig mit der Überarbeitung der kantonalen und kommunalen Planungen erfolgen.

Aus- und Weiterbildung

1. «Die Anwendung des ISOS ist schwierig und das Problem, nicht das ISOS.»	
Das ISOS ist eine wertvolle Grundlage zur qualitätsvollen Innenentwicklung in der Schweiz. Seine Anwendung auf kantonaler und kommunaler Ebene bereitet Schwierigkeiten. Die Herausforderungen liegen insbesondere in den Prozessen und Vorgehensweisen, die oft als komplex, schwer verständlich oder nicht nachvollziehbar empfunden werden. Herausfordernd ist zuweilen die zu differenzierende Rechtswirkung des ISOS bei Bundesaufgaben bzw. kantonalen und kommunalen Aufgaben.	
Empfohlene Massnahme(n)	
BSLA	Suche nach fachlich fundierten und zugleich pragmatischen Lösungen.
EspaceSuisse	Keine Gesetzesanpassung. Eine übereilte Gesetzesanpassung ist keine Lösung. Im Gegenteil: Die Rechtsunsicherheiten würden zunehmen. Und das hilft nicht, die aktuellen Probleme zu lösen. Anstatt Gesetzesanpassung zu fordern, müssen wir lernen, gemeinsam mit der zunehmenden Komplexität umzugehen.
KSD	Keine Anpassung des NHG. Anstrengungen im Sinne einer Vereinfachung und besseren Verständlichkeit der Prozesse sind notwendig. Es sind sowohl auf kommunikativer wie auch auf rechtlicher Ebene Anstrengungen notwendig, um das ISOS als wertvolles Planungsinstrument erhalten zu können.

NIKE	Keine Anpassung des NHG. Praktische Hilfsmittel wie Anwendungshinweise, Checklisten oder Schulungsangebote zur Verfügung stellen.
SHS	Keine Anpassung des NHG. Die Lösung muss über die Verwesentlichung auf die Kernanliegen des ISOS und die Präzisierung seines Anwendungsbereichs gesucht werden.
wbg Schweiz	Adäquate Übergangslösungen auf Verordnungsstufe (VISOS) oder in den Erläuterungen zum ISOS, bis eine gesetzliche Anpassung in Kraft tritt.
2. «Die Interpretation der ISOS-Erhaltungsziele ist herausfordernd.»	
Die Interpretation der ISOS-Erhaltungsziele kann in der praktischen Anwendung herausfordernd sein. Die «generellen Erhaltungsziele» öffnen einen Anwendungsspielraum, der heute als unklar beurteilt wird. Zudem ist ihre Verständlichkeit in gewissen Fällen anspruchsvoll.	
Empfohlene Massnahme(n)	
EspaceSuisse	Klarere Definitionen und Anpassung der Methodik (z. B.: Was sind die Vorgaben beim Erhaltungsziel «B»: Ausschluss des Abbruchs hier streichen).
NIKE	Die Formulierungen der ISOS-Erhaltungsziele sowie die WISOS sprachlich vereinfachen
3. «Es gibt eine Diskrepanz zwischen der Analyse und der Umsetzung der Erhaltungsziele.»	
Die Kriterien des ISOS sind auch qualitativer Natur und können daher subjektiv erscheinen. Diese scheinbare Willkür führt zu vielen Einwänden, wenn sie den kommunalen oder kantonalen Planungen widerspricht. Die ISOS-Perimeter weichen manchmal von der Realität vor Ort ab und unterscheiden sich manchmal von den kantonalen und kommunalen Perimetern.	
Empfohlene Massnahme(n)	
	Keine
4. «Die einzelnen Prozessschritte werden als umständlich und nicht nachvollziehbar empfunden.»	
Die Problematik des ISOS liegt sowohl in seiner mangelhaften Anwendung als auch in seiner quasirechtlichen Stellung, welche sich durch die Rechtsprechung der vergangenen Jahre ergeben hat. Wie komplex die Anwendung ist, zeigt auch der Leitfaden von 2022 mit den doch schwer verständlichen Flussdiagrammen. Die einzelnen Prozessschritte lassen sich daher auch nur schlecht kommunizieren.	
Empfohlene Massnahme(n)	
KSD	Anstrengungen im Sinne einer Vereinfachung und besseren Verständlichkeit sind notwendig. Ziel muss es sein, das ISOS als Hilfsmittel bei der Siedlungsentwicklung greifbarer zu machen.
5. «Es fehlt an Wissen über das ISOS.»	
Die Bundesinventare, insbesondere das ISOS, werden in Planungsprozessen oft nicht oder falsch verstanden, was zu Fehlinterpretationen oder Nichtberücksichtigung und schliesslich zu Konflikten führt.	

Empfohlene Massnahme(n)	
EspaceSuisse	<ul style="list-style-type: none"> – Ausbau und Stärkung von Aus- und Weiterbildung rund ums ISOS und dessen Berücksichtigung; – Bereitstellung von Ressourcen für Aus- und Weiterbildungen für eine frühzeitige Integration des ISOS in Planungsprozesse; – Bereitstellung von Beratungsangeboten für Gemeinden bei der Revision ihrer Planungen und der Integration des ISOS; – Sammlung, Aufbereitung und Verbreitung von guten Beispielen.

Kommunikation

1. «Das ISOS wird hauptsächlich als Verhinderungsinstrument präsentiert.»	
<p>Das ISOS steht unter politischem Druck und, besonders mit Blick auf den dringend benötigten Wohnungsbau und die Innenverdichtung, in der Kritik. Die qualitativen Entwicklungshinweise des ISOS, die dem Erhalt von Schutzanliegen dienen, treten gegenüber rechtlichen Fragen immer mehr in den Hintergrund. Statt die Entwicklungsqualitäten des ISOS herauszuheben, prägt die juristische Anwendung und die Rechtsprechung das Narrativ.</p>	
Empfohlene Massnahme(n)	
NIKE	Benutzernahe Kommunikation aufbauen, die darauf abzielt, das ISOS als praktisches Hilfsmittel erlebbar und verständlich zu machen.
2. «Man sollte eine Diskussion über das ISOS per se vermeiden.»	
<p>Das ISOS soll nicht per se auf den Diskussionstisch kommen. Es braucht eine robuste Allianz und ein baldiges Vorgehen im Bereich der Direktanwendung, damit verhindert wird, dass einzelne Vorstösse zur Kippung von ISOS eingereicht werden.</p>	
Empfohlene Massnahme(n)	
SSV	Nebst den Runden Tischen muss eine gezielte Zusammenarbeit mit Parlamentarierinnen und Parlamentariern und den relevanten Akteuren gesucht und gepflegt werden, idealerweise seitens der Bundesrätin (EDI) und des Bundesrats (UVEK).
3. «Die für das ISOS zuständigen Personen sind unsichtbar.»	
<p>Die für das ISOS zuständigen Personen werden durch die schiere Masse der Bundesverwaltung gewissermaßen unsichtbar. Der Eindruck, mit einer anonymen Verwaltung zu tun zu haben, kann schädlich sein.</p>	
Empfohlene Massnahme(n)	
GSK	Die Webseite des BAK könnte die Ansprechpartner expliziter darstellen.
4. «Von den Erfahrungen unserer Europäischen Nachbarn profitieren.»	
<p>Es gibt die Organisation Placemaking Europe, welche das Programm Cities in Placemaking macht. Das Programm ist eine Peer-to-Peer-Lernerfahrung für Städte, die eine umfassende Einführung in das Placemaking, seine Anwendung im Kontext der städtischen Governance und seine Auswirkungen auf einen langfristigen systemischen Wandel bieten soll. Ziel ist es, durch interaktives, partizipatives und erfahrungsbasiertes Lernen eine Zusammenarbeit zu schaffen, die von einem breiten Spektrum an Perspektiven profitiert, mit einem praktischen Schwerpunkt auf der Bedeutung von Placemaking als Strategie auf Stadtebene.</p>	

Empfohlene Massnahme(n)	
Sotto Voce	Am Runden Tisch über die Möglichkeiten diskutieren, die das Netzwerk Placemaking Europe bietet. Ob wir von den Erfahrungen unserer europäischen Nachbarn profitieren können? Vielleicht gibt es sogar eine Schweizer Stadt, die Interesse hat, eine Placemaking Week auszurichten?

2. Weitere diskutierte Massnahmen

Die Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden sowie des Privatsektors und der Zivilgesellschaft haben viele unterschiedliche Massnahmen diskutiert und bewertet und daraus die aus ihrer Sicht sachgerechten, wirksamen und rasch umsetzbaren Massnahmen ausgewählt. Nachstehende Massnahmen wurden aufgrund ihrer überwiegenden Nachteile nicht berücksichtigt oder aufgrund ihrer thematischen Verwandtschaft zu einer einzigen Massnahme zusammengefasst.

A - Umfang der Bundesaufgaben

Direktanwendung des ISOS auf Bundesaufgaben beschränken, die eine Auswirkung auf das Ortsbild haben.
Massnahme Nr. 8
Ergänzung Art. 2 NHG. z. B.: <i>Hat der Auslöser der Direktanwendung keine Auswirkung auf das ISOS-Erhaltungsziel, wird die Direktanwendung nicht ausgelöst.</i>
Zuständigkeit
BAK
Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> – Einschränkung der Direktanwendung – Klärung der relevanten Bundesaufgaben – Rechtssicherheit – Planungssicherheit – Prozessbeschleunigung
Vor- und Nachteile
<p>⊕</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reduktion der Vorschriften: Einschränkung der Direktanwendung auf Aufgaben, die einen direkten Zusammenhang mit dem Ortsbild haben; – Ausnahmegewilligungen gemäss GschG und Auflagen zum Bau von Schutzbauten sowie allfällige weitere Aufgaben ohne direkten Bezug zum Ortsbild lösen die Direktanwendung nicht mehr aus; – Präzisierung des NHG, indem das Konzept der Bundesaufgabe unter Berücksichtigung der Praxis und Einschränkung des Bundesgerichts für den Ortsbildschutz weiter konkretisiert wird. <p>⊖</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auflösung der Systematik des NHG (ISOS wird im Gesetz isoliert von BLN und IVS betrachtet); – Risiko einer Ausdehnung auf das BLN und das IVS; – Auflösung des umfassenden Konzepts des Schutzes des Lebensraums; – Einschränkung des Ortsbildschutzes; – langer Prozess, unsicherer Ausgang, Referendum wahrscheinlich.

Würdigung
Die rechtlichen Überprüfungen zeigen, dass das angestrebte Resultat mit einer Verordnungsrevision rascher erreicht werden kann (siehe Massnahme 1). Sollte sich im Rahmen einer bundesgerichtlichen Überprüfung ergeben, dass eine eingeschränkte Anpassung der VISOS aus Kompetenzgründen nicht zulässig ist, wäre der Bundesrat in den Art. 5 ff. NHG ausdrücklich zum Erlass einer entsprechenden gesetzvertretenden Verordnungsvorschrift zu ermächtigen.

Direktanwendung des ISOS auf Bundesaufgaben beschränken, die eine Auswirkung auf den Natur- und Heimatschutz haben.
--

Massnahme Nr. 9

Anpassung Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) für Konzeptpräzisierung von Art. 2b NHG im Grundsatz
--

Zuständigkeit

BAFU, BAK

Wirkung

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung der Direktanwendung - Klärung der relevanten Bundesaufgaben - Rechtssicherheit - Planungssicherheit |
|--|

Vor- und Nachteile

- | |
|---|
| <p>⊕</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewahrung der Systematik des NHG (ISOS wird im Gesetz nicht isoliert von BLN und IVS betrachtet); - sachgerechte spezifische Ausführungsbestimmung für das ISOS, ohne Ausdehnung auf das BLN und das IVS; - auf Verordnungsstufe schnell umsetzbar; - Konzept Lebensraum bleibt erhalten; - vermeintliche Bundesaufgaben wie Schutzbauten werden vom ISOS weggelöst. <p>⊖</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung des Ortsbildschutzes; - keine Lösung für z. B. Frage Grundwasserschutz. |
|---|

Würdigung

Entspricht der heutigen Praxis, löst im Gegensatz zu Massnahmen 1 und 7 die wesentlichen Probleme nicht.
--

Beim Grundwasser «Routinefällen» einführen. Nur gewichtige Fälle gelten als Bundesaufgabe.

Massnahme Nr. 10

Anpassung GschG und/oder zugehörige Verordnung (GSchV; SR 814.201)
--

Zuständigkeit

BAFU

Wirkung

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung der Direktanwendung - Prozessbeschleunigung |
|--|

Vor- und Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ☑ – Im Einklang mit der Revisionsrichtung NHG von 1991: Gewichtiges mit Bundesmitwirkung; Routinefälle in kantonaler Kompetenz; – GschV: schnell umsetzbar. ☹ – Abschwächung Grundwasserschutz; – komplizierte Splittung von Aufgaben; – GschG: langer Prozess, politisches Risiko, Referendum möglich.
Würdigung
Unklar in der Umsetzung, schränkt den Grundwasserschutz ein, löst im Gegensatz zu Massnahmen 1 und 7 die Probleme nur eingeschränkt.

Bei den Schutzbauten zwischen öffentlichen und privaten Bauten unterscheiden – nur die ersten bilden eine Bundesaufgabe.
Massnahme Nr. 11
Anpassung BZG und/oder zugehörige Verordnung (ZSV; SR 520.11) zur Präzisierung der Rechtsprechung
Zuständigkeit
BABS
Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> – Präzisierung der Direktanwendung – Rechtssicherheit – Planungssicherheit – Prozessbeschleunigung
Vor- und Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ☑ – Lösung Problem Schutzbauten; – ZSV: schnell umsetzbar. ☹ – BZG: langer Prozess.
Würdigung
Wesentlich komplizierter als Massnahme 1 und unnötig, wenn diese umgesetzt wird.

Klären, ob es sich bei Solaranlagen gemäss Art. 18a RPG oder Privatschutzräumen um Bundesaufgaben handelt.
Massnahme Nr. 12
Erstellen eines Rechtsgutachtens
Zuständigkeit
BAFU, BAK
Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> – Rechtssicherheit

Vor- und Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ☑ – Klärung von offenen juristischen Fragen; – schnell umsetzbar. ☐ – Kleiner Beitrag an Problemlösung.
Würdigung
Unnötig bei der Umsetzung von Massnahmen 1 und 2.

B - Umfang der nationalen Bedeutung von Einzelprojekten

Im Bereich der Solarenergie festlegen, dass die Erstellung von Solaranlagen gestützt auf eine umfassende kommunale Solarplanung von nationalem Interesse ist.
Massnahme Nr. 13
Ergänzung Art. 9a Energieverordnung (EnV; SR 730.01) zur Verankerung der nationalen Bedeutung im Zusammenhang mit kommunaler Solarplanung
Zuständigkeit
BFE
Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> – Rechtssicherheit – Planungssicherheit – Prozessbeschleunigung – Qualitätssicherung
Vor- und Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ☑ – Einfache Interessenabwägung für Solarenergie (mit umfassender kommunaler Planung); – Förderung der Solarenergie; – Förderung der qualitätsvollen Umsetzung der Solarenergie über kommunale Solarplanung. ☐ – Aufwand für Solarplanung; – notwendiges Know-how gefordert; – ganzheitlicher Ansatz der Solarplanung muss gewährleistet sein.
Würdigung
Neue Regelung, deren Konsequenzen und Wirkung schwer abschätzbar sind.

C - Planungs- und Rechtssicherheit

Zielkonflikte bereits auf Stufe Leitbild bzw. bei der Erarbeitung des regionalen oder kommunalen Richtplans aktiv identifizieren und lösen.
Massnahme Nr. 14
Ergänzung VISOS / Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 541.11) / Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13)

Zuständigkeit
BAK, BAFU, ASTRA
Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> - Rechtssicherheit - Planungssicherheit - Prozessbeschleunigung - Qualitätssicherung
Vor- und Nachteile
<p>⊕</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präzisierung der Anforderungen für die kantonalen/kommunalen Planungen; - schnell umsetzbar. <p>⊖</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Regulierungsdichte.
Würdigung
Beschränkte Wirkung. Anliegen aufgenommen in Massnahme 5.

Massnahme Nr. 15
Anpassung kantonale/kommunale Gesetzgebung und/oder Erstellung von kantonalen/kommunalen Pflichtenheften für Planungsverfahren
Zuständigkeit
Kantone/Gemeinden
Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> - Rechtssicherheit - Planungssicherheit - Prozessbeschleunigung - Qualitätssicherung
Vor- und Nachteile
<p>⊕</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präzisierung der Anforderungen für die kantonalen/kommunalen Planungen; - Klare Rahmenbedingungen und Anleitung für Gemeinden; - Berücksichtigung kantonaler Besonderheiten; - Erhöhung der baukulturellen Qualität; - Kosten- und Ressourcenersparnis; - Pflichtenhefte: schnell umsetzbar. <p>⊖</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Regulierungsdichte.
Würdigung
Anpassung kantonale/kommunale Gesetzgebung von Kantonen, Städten und Gemeinden als nicht zieführend erachtet. Erstellung von Leitfäden, Checklisten etc. aufgenommen in Massnahme 5.

Gebiete mit Direktanwendung bereits bei der Erarbeitung der Nutzungsplanung identifizieren und Sondernutzungsplan- bzw. Gestaltungsplanpflicht einführen.
Massnahme Nr. 16
Ergänzung VISOS/VBLN/VIVS
Zuständigkeit
BAK, BAFU, ASTRA
Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> - Rechtssicherheit - Planungssicherheit - Prozessbeschleunigung - Qualitätssicherung
Vor- und Nachteile
<p>⊕</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präzisierung der Anforderungen für die kantonalen/kommunalen Planungen; - schnell umsetzbar. <p>⊖</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Regulierungsdichte.
Würdigung
Anliegen aufgenommen in Massnahme 5.
Massnahme Nr. 17
Anpassung kantonale/kommunale Gesetzgebung und/oder Erstellung von kantonalen/kommunalen Pflichtenheften für Planungsverfahren
Zuständigkeit
Kantone/Gemeinden
Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> - Rechtssicherheit - Planungssicherheit - Prozessbeschleunigung - Qualitätssicherung
Vor- und Nachteile
<p>⊕</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präzisierung der Anforderungen für die kantonalen/kommunalen Planungen; - klare Rahmenbedingungen und Anleitung für Gemeinden; - Berücksichtigung kantonaler Besonderheiten; - Erhöhung der baukulturellen Qualität; - Kosten- und Ressourcenersparnis; - Pflichtenhefte: schnell umsetzbar. <p>⊖</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehr Bedarf an Ressourcen für Sondernutzungsplanungen bzw. Gestaltungspläne.
Würdigung
Anpassung kantonale/kommunale Gesetzgebung von Kantonen, Städten und Gemeinden als nicht zieführend erachtet. Erstellung von Leitfäden, Checklisten etc. aufgenommen in Massnahme 5.

Delegation von Aufgaben der Eidgenössischen Kommissionen an kantonale Kommissionen.
Massnahme Nr. 18
Anpassung NHV, ggf. NHG
Zuständigkeit
BAFU, BAK
Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> - Planungssicherheit - Prozessbeschleunigung - Qualitätssicherung
Vor- und Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ☑ - Stärkung von Kompetenzen der kantonalen Fachkommissionen; - Ressourceneffizienz Bundeskommissionen. ☹ - Verlust von nationalem Ansatz und Gleichbehandlung.
Würdigung
Schafft neue Rechtsunsicherheiten und ist unnötig bei Umsetzung der Massnahmen 1 und 2.

Potenzial einer Baufläche durch Testplanungen ausloten.
Massnahme Nr. 19
Anpassung kantonale/kommunale Gesetzgebung und/oder Erstellung von kantonalen/kommunalen Pflichtenheften für Planungsverfahren
Zuständigkeit
Kantone, Gemeinden
Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> - Planungssicherheit - Prozessbeschleunigung - Qualitätssicherung
Vor- und Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ☑ - Präzisierung der Anforderungen für die kantonalen/kommunalen Planungen; - klare Rahmenbedingungen und Anleitung für Gemeinden; - Berücksichtigung kantonaler Besonderheiten; - Erhöhung der baukulturellen Qualität; - Kosten- und Ressourcenersparnis; - Pflichtenhefte: schnell umsetzbar. ☹ - Mehr Bedarf an Ressourcen für Testplanungen.
Würdigung
Anpassung kantonale/kommunale Gesetzgebung von Kantonen, Städten und Gemeinden als nicht zieführend erachtet. Erstellung von Leitfäden, Checklisten etc. aufgenommen in Massnahme 5.

Angemessene Berücksichtigung von durchgeführten qualitätssichernden Verfahren, von vorhandener Fachexpertise in den Gemeinden und von langjährigen Planungen.

Massnahme Nr. 20

Ergänzung Art. 6 NHG, z. B.:

Ist in der Nutzungsplanung innerhalb des Siedlungsgebiets eine raumplanerische Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV erfolgt, kommt die Direktanwendung im Baubewilligungsverfahren nicht mehr zur Anwendung.

Zuständigkeit

BAFU, BAK

Wirkung

–

Vor- und Nachteile



– Kein Baustopp von langjährigen Projekten.



– Kaum verfassungsgemäss;

– Rechtsunsicherheit;

– Auflösung der Systematik des NHG (ISOS wird im Gesetz isoliert von BLN und IVS betrachtet);

– Einschränkung des Ortsbildschutzes.

Würdigung

Kommt einer Abschaffung des Rechtskonzepts «Bundesaufgabe» gleich, mit zu weitgehenden Konsequenzen für den gesamten Bereich des Natur- und Heimatschutzes. Unnötig bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2.

Klare Standards zur Berücksichtigung des ISOS in den kantonalen Richtplänen zur Verfügung stellen.

Massnahme Nr. 21

Erarbeitung eines Katalogs mit minimalen Anforderungen zur Berücksichtigung des ISOS in den kantonalen Richtplänen

Zuständigkeit

ARE, BAK

Wirkung

– Planungssicherheit

– Prozessbeschleunigung

Vor- und Nachteile



– Einheitliche Behandlung des ISOS auf nationaler Ebene;

– klare Empfehlung für Kantone bezüglich Bundesanforderungen;

– Vereinfachung der Anwendung für Gemeinden;

– schnell umsetzbar.



– Anleitung an Kantone im Bereich der Raumentwicklung.

Würdigung
Anliegen aufgenommen in Massnahme 5.

Klare Standards zur Berücksichtigung des ISOS in den kommunalen Planungen zur Verfügung stellen.
Massnahme Nr. 22
Erarbeitung eines Katalogs mit minimalen Anforderungen zur Berücksichtigung des ISOS in den kommunalen Planungen (siehe z. B. GE)
Zuständigkeit
Kantone
Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> - Planungssicherheit - Prozessbeschleunigung - Qualitätssicherung
Vor- und Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ☑ - Vereinfachung der Anwendung für Gemeinden; - Berücksichtigung kantonaler Besonderheiten; - schnell umsetzbar. ☐ - Keine
Würdigung
Anliegen aufgenommen in Massnahme 5.

Früher Dialog aller Akteure und enge Abstimmung zwischen Denkmalpflege, Raumplanung und weiteren Stakeholdern.
Massnahme Nr. 23
Anpassung kantonale/kommunale Prozesse (siehe z. B. kantonale Delegation im Bereich des Ortsbildschutzes, BE, Plateforme Territoire, patrimoine et paysage, GE, Revision der Nutzungsplanung Stadt Neuenburg, NE, oder Revision der Ortsplanung Berlingen, TG)
Zuständigkeit
Kantone, Gemeinden
Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> - Planungssicherheit - Prozessbeschleunigung - Qualitätssicherung
Vor- und Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ☑ - Verbesserung Abstimmung informelle/formelle Prozesse zur Qualitätssicherung; - Förderung qualitätsvoller (Innen-)Entwicklung. ☐ - Bedarf politischen Willens; - Ressourcenbedarf.

Würdigung
Anliegen aufgenommen in Massnahme 5.

ISOS als Beitrag zur Lösung der aktuellen Herausforderungen (Klima, Ressourcen, Lebenswelt) verstehen. Die Qualität ins Zentrum rücken.
Massnahme Nr. 24
Einführung einer faktenbasierten Kommunikation zum ISOS
Zuständigkeit
BAK, Kantone, Gemeinden, Private, Zivilgesellschaft
Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> - Prozessbeschleunigung - Qualitätssicherung
Vor- und Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ☑ - Richtiges Verständnis und bessere Akzeptanz des ISOS; - Abkehr von Vorurteilen des «Verhinderungsinstruments». ☐ - Keine
Würdigung
Anliegen aufgenommen in Massnahme 6.

Beratungsangebot für Kantone, Gemeinden und Fachleute erweitern.
Massnahme Nr. 25
Beispiele von erfolgreichen Weiterentwicklungen in ISOS-Ortsbildern sammeln und zur Verfügung stellen
Zuständigkeit
BAK, Kantone
Wirkung
<ul style="list-style-type: none"> - Rechtssicherheit - Planungssicherheit - Prozessbeschleunigung - Qualitätssicherung
Vor- und Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ☑ - Stärkung Aus- und Weiterbildung von Fachleuten. ☐ - Keine
Würdigung
Anliegen aufgenommen in Massnahme 6.